

Satzung über die Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der Gemeinde Bellenberg (Stellplatzsatzung)

Aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung – BayBO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I) erlässt die Gemeinde Bellenberg folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme der Gebiete, für die verbindliche Bebauungspläne mit abweichenden Stellplatzfestsetzungen gelten.

§ 2 Pflicht zur Herstellung von Garagen und Stellplätzen

Die Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen besteht nach Art. 47 Abs. 1 BayBO,

- wenn eine Anlage errichtet wird, bei der ein Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, oder
- wenn durch die Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen ein zusätzlicher Bedarf zu erwarten ist. Das gilt nicht, wenn sonst die Schaffung oder Erneuerung von Wohnraum auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit der Ablösung nach Art. 47 Abs. 3 Nr. 3 BayBO erheblich erschwert oder verhindert wird.

§ 3 Anzahl der Garagen und Stellplätze

- (1) Die Anzahl der erforderlichen und nach Art. 47 BayBO herzustellenden Garagen und Stellplätze (Stellplatzbedarf) ist anhand der Richtzahlenliste für den Stellplatzbedarf zu ermitteln, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für Verkehrsquellen, die in dieser Anlage nicht erfasst sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen zu ermitteln.
- (3) Für Anlagen mit regelmäßigem An- und Auslieferungsverkehr ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen nachzuweisen. Auf ausgewiesenen Ladezonen für den Anliegerverkehr dürfen keine Stellplätze nachgewiesen werden.
- (4) Werden Anlagen verschiedenartig genutzt, so ist der Stellplatzbedarf für jede Nutzung (Verkehrsquelle) getrennt zu ermitteln. Eine gegenseitige Anrechnung ist bei zeitlich ständig getrennter Nutzung möglich.
- (5) Der Vorplatz von Garagen (Stauraum) gilt nicht als Stellplatz im Sinne dieser Satzung. Jeder Stellplatz muss direkt anfahrbar und nutzbar sein.

§ 4 Ausführungsgrundsätze für die Herstellung von Stellplätzen

- (1) Die Stellplätze sind soweit wie möglich in wasserdurchlässigem Material auszuführen. Falls das nicht möglich ist, ist für die Stellplatzfläche eine eigene Entwässerung vorzusehen, die nicht über öffentliche Verkehrsflächen erfolgen darf.
- (2) Zwischen PKW-Garagen und öffentlicher Verkehrsfläche ist ein offener Stauraum von mindestens 3 m einzuhalten. Der Stauraum darf auf die Breite der Garage zur öffentlichen Verkehrsfläche weder eingefriedet noch durch Ketten oder andere feste Einrichtungen abgegrenzt werden.

- (3) Bei mehr als zwei nebeneinander angeordneten Stellplätzen bzw. Garagen ist nur eine gemeinsame Zu- bzw. Abfahrt zur öffentlichen Verkehrsfläche mit einer maximalen Breite von 6 m zulässig.

§ 5 Ablösung der Stellplatz- und Garagenpflicht

- (1) Der Stellplatznachweis kann durch Abschluss eines Ablösungsvertrages erfüllt werden, wenn der Bauherr die Stellplätze oder Garagen nicht auf seinem Grundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe herstellen kann. Der Abschluss eines Ablösungsvertrages stellt den absoluten Ausnahmefall dar und steht im Ermessen der Gemeinde Bellenberg.
- (2) Der Ablösungsvertrag ist vor Erteilung der Baugenehmigung abzuschließen.
- (3) Der Ablösungsbetrag wird im Einzelfall festgesetzt und ist innerhalb von 2 Wochen nach Rechtswirksamkeit des Ablösungsvertrages zur Zahlung fällig.

§ 6 Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können Abweichungen nach Art. 63 BayBO durch die Gemeinde Bellenberg zugelassen werden.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.02.1994 außer Kraft.

Bellenberg, 23.06.2017
Gemeinde:

Simone Vogt-Keller
1. Bürgermeisterin

Anlage zu §§ der Satzung über die Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der Gemeinde Bellenberg

Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze
Wohngebäude Je Wohnung	2 Stellplätze
Gaststätten	1 Stellplatz je 10 m ² Nettogasträumfläche

Bellenberg, 08.06.2017